



Gemeinsame  
Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld

Drachenfliegerclub Berlin e.V.  
c/o Dr. Lothar George  
Massower Str. 8

10315 Berlin



Bearb.: Herr Rehsas  
Gesch.-Z.: 4332-50111.1/2014  
Telefon: 03342 4266-4223  
Fax: 03342 4266-7612  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)

Schönefeld, 31.07.2014

**Genehmigung des Sonderlandeplatzes Altes Lager  
Abnahmeprüfung gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftVZO**

## ABNAHMEZEUGNIS

Sehr geehrter Herr Dr. George,

gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) gestatte ich mit Wirkung vom 22.07.2014 die Betriebsaufnahme am Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) Altes Lager im Umfang der gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz erteilten Genehmigung vom 12.04.2013, mit der Einschränkung zu Abschnitt A Flugplatzdaten Teil I Beschreibung des Landeplatzes Nr. 4.1 Start- und Landebahnen wie folgt:

1. Die Start- und Landebahnen 10/28 „West“ und „Ost“ sind in den in der Genehmigung vom 30.09.2002 festgelegten Abmessungen zu nutzen.
2. Die Start- und Landebahn 02/20 ist nicht nutzbar und als gesperrt zu kennzeichnen.

Die Betriebsaufnahme wird unter Auflagen gestattet.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld  
Tel.: 03342 4266 4001 • Fax: 03342 4266 7612  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

### Auflagen

1. Ausrichten der Windenschleppstrecke D entsprechend den Festlegungen der Genehmigung 020°/200°

**Termin: sofort**

2. Vorlage einer Verfahrensbeschreibung zur elektronischen Erfassung und Sicherung der Daten im Hauptflugbuch

**Termin: 01.10.2014**

3. Nachweis der Vermarkung des Flugplatzbezugspunktes

**Termin: 01.10.2014**

4. Aufstellen eines Schildes gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO oder Absperrung der Zuwegung zum angrenzenden Gelände im Bereich der Go-Kartbahn;  
Versetzen eines in Verlängerung der SLB 10/28 Ost stehenden Schildes um ca. 120 m in Richtung Norden

**Termin: 01.10.2014**

### Hinweis

Das Erfüllen der Auflagen weisen Sie bitte in geeigneter Form nach. Eine Nachprüfung vor Ort behalte ich mir vor.

Diesen Bescheid fügen Sie bitte der Flugplatzakte als deren Bestandteil bei.

Die Zweitausfertigung des beiliegenden Auditprotokolls bitte ich zu unterschreiben und zurückzusenden.

### Sachverhalt

Mit Bescheid vom 20.12.2013 ist auf Ihren Antrag, mit dem Sie im Wesentlichen die Änderung bestehender und die Anlage neuer Flugbetriebsflächen begehrt, die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Altes Lager geändert, ferner an luftrechtliche Bestimmungen angepasst und im Ergebnis neugefasst worden.

Am 04.07.2014 wurde per E-Mail die Abnahme des Landeplatzes beantragt. Die Prüfung erfolgte am 22.07.2014.

### Begründung

Die Berechtigung zur Abnahmeprüfung ergibt sich aus § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 1 LuftVZO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749). Danach darf der Landeplatz erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

Die Abnahme der Flugbetriebsflächen beschränkte sich auf die Windenschleppstrecken und die Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel. Die Start- und Landebahn 02/20 war nicht fertig angelegt. Die Start- und Landebahnen 10/28 Ost und West waren in ihren geänderten Abmessungen nicht markiert. Ferner wurde die Feuerlösch- und Rettungsausrüstung und sonstige Ausstattung zur Flugvorbereitung und -durchführung sowie die Dokumentation überprüft. Bei der Abnahme wurde festgestellt, dass die Windenschleppstrecken und Landeflächen, von einer Ausnahme abgesehen, den Festlegungen der erteilten Genehmigung entsprechen. Beanstandet wurde lediglich die abweichende Ausrichtung der Windenschleppstrecke D um 10°.

Die Sicherung des Flugplatzgeländes wurde entsprechend den Forderungen umgesetzt. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten besteht jedoch im Nordwesten in Abgrenzung zum benachbarten Veranstaltungsgelände der Bedarf zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus wurde die mangelnde Sicherung des elektronisch geführten Hauptflugbuches vor nachträglichen Änderungen beanstandet. Die Vermarkung des Flugplatzbezugspunktes wurde nicht gefunden.

Mit den Auflagen dieses Bescheides soll sichergestellt werden, dass die Flugbetriebsfläche entsprechend den festgelegten Parametern angelegt wird, dass die vollziehbare Auflage der Vermarkung des Flugplatzbezugspunktes umgesetzt und den Forderungen hinsichtlich der elektronischen Führung des Hauptflugbuches Rechnung getragen wird. Die Sicherung des Landeplatzes im Nordwesten wird als nicht hinreichend eingeschätzt. Da die Flugplatzgrenze für Besucher des benachbarten Veranstaltungsgeländes nicht eindeutig erkennbar ist, werden zumindest das Versetzen eines Verbotsschildes und die Sicherung der Zuwegung, die in der Platzdarstellungskarte nicht eingetragen ist, als erforderlich angesehen. Die auferlegten Maßnahmen sind zur Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt sowohl geeignet als auch erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

### Kostenentscheidung

Gemäß § 107 LuftVZO sind für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Für die Abnahmeprüfung bei Betriebsaufnahme und bei wesentlichen Änderungen von Anlage und Betrieb eines Landeplatzes ist nach §§ 1 ff. Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der Fassung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 176 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. Abschnitt V Ziffer 4b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr im Rahmen von 50,00 bis 2.000,00 EUR festzusetzen. Dabei ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2012

(BGBl. I S. 2415). Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

In dem vorliegenden Fall wird für die vollzogene Amtshandlung die Gebühr auf 250,00 EUR festgesetzt. Die Gebühr liegt im unteren Bereich des Gebührenrahmens und wird unter Berücksichtigung des behördlichen Aufwandes und der Bedeutung der Amtshandlung für Sie als Gebührenschuldner als angemessen angesehen.

Nach § 3 Abs. 5 LuftKostV sind Aufwendungen für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle gesondert zu erheben. Diese werden unter Bezug auf die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie des Landes Brandenburg vom 01.02.2011 berechnet. Danach sind für die Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs 4,55 € je Stunde und 0,12 € je Kilometer in Rechnung zu stellen. Die Nutzungsdauer des für die Abnahmeprüfung verwendeten Dienstkraftfahrzeuges betrug sechs Stunden, die Zahl der gefahrenen Kilometer 160. Die Summe der Aufwendungen für den Einsatz des Dienstkraftfahrzeuges betragen 46,50 EUR.

Den Gesamtbetrag von

**296,50 EUR**

(in Worten: Zweihundertsechsdneunzig 50/100 Euro)

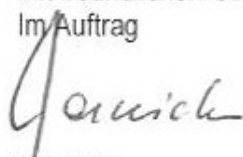
leisten Sie bitte entsprechend den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernicke

Anlage

Auditprotokoll vom 22.07.2014 in 2-facher Ausfertigung

Zahlungsaufforderung